

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so viel mehr Cartiers Bemerkung wichtig sey. Der § wird mit Cartiers Antrag angenommen.

§ 27 wird unverändert angenommen.

§ 28. Carrard will, daß dieser § mit den gleichen Ausdrücken bestimmt werde, wie er in der Konstitution § 89 enthalten ist, denn ungeachtet dieser Constitutionss höchst unbestimmt seyn mag, so steht uns doch die Verbesserung desselben nicht zu. Koch glaubt der § des Gutachtens enthalte nichts constitutionwidriges und sey doch anderseits befriedigend, indessen will er Carrard beistimmen. Schlumpf folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

§ 29, § 30 und § 31 werden unverändert angenommen.

§ 32. Wyder fodert, daß das Wort Thatsache statt Species facti gesetzt werde. Der Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

§ 33 wird unverändert angenommen.

§ 34. Zimmermann will diesen § auslassen, indem wir den Kantonsgeist nicht durch Gesetze unterhalten sollen. Eustor folgt, besonders da bei den Solothurnischen Prozessen der § unausführbar ist. Nüce folgt auch, weil durch diesen § leicht Partheilichkeit entstehen könnte. Huber entschuldigt die Commission, will aber beistimmen und die beiden folgenden §§ auch sogleich durchstreichen. Zimmermanns und Hubers Anträge werden angenommen.

Die übrigen §§ dieses Abschnitts von § 37 bis § 42 werden unverändert angenommen.

Wyder fodert, daß alle nicht deutschen Wörter deutsch gegeben werden. Nüce folgt und bittet, daß die Dolmetscher überhaupt keine lateinischen oder sonst fremde Wörter brauchen. Huber sagt es sey nicht möglich gar alles deutsch zu geben und doch verständlich zu bleiben. Anderwerth folgt Hubern, weil selbst Adlung nicht alles deutsch geben konnte. Wyders Antrag wird angenommen. Koch fodert, daß Wyder allen Commissionen beigeordnet werde, um alle Worte deutsch zu geben, indem er Cassation, Appellation u. d. g. nicht verständlich deutsch zu geben im Stand ist. Man lacht und geht zur Tagesordnung.

Michel erneuert seinen Antrag, daß die Rechtsentwölumente, besonders im Canton Bern vermindert und darüber eine Commission niedergesetzt werde. Die Dringlichkeit wird über diesen Antrag erklärt. Desch unterstützt Michel, glaubt aber es sey schon eine Commission vorhanden und daher begehrt er, daß diese in 8 Tagen Rapport mache. Michel vereinigt sich mit Desch. Cartier beharrt auf Michels erstem Antrag, weil für den Canton Bern hierüber besonders und schleunigst müße gesorgt werden. Zimmermann bittet Michel seine etwas unbestimmte Motion zurückzunehmen und sie deutlicher morgens vorzulegen. Carrard unterstützt Michels Antrag als dringend. Huber und Zimmermann unterstützen Carrard. Die schon vorhandne Commission erhält den Auftrag in 8 Tagen zu rapportieren. Koch bittet wegen seinen

entlassen zu werden. Zimmermann bittet, daß Carrard statt Koch der Commission beigeordnet werde. Jomini fodert für diese Commission eine etwas längere Zeit, weil sie auch für andere Kantone arbeiten müsse, und begehrt, daß Koch in der Commission bleibe und Carrard derselben beigeordnet werde. Cartier folgt und will Jomini ebenfalls der Commission beigeordnen. Carrard und Jomini werden der Commission beigeordnet; Kochs Begehren wird verworfen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß es jedem Freunde der neuen Verfassung wichtig seyn muß, diejenigen Bürger kennen zu lernen, die in den verschiedenen Verwaltungen zum Dienste des Vaterlandes berufen worden sind; Beschließt:

- I. Die Minister, der Generalsekretair, die Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammern, sollen in Zeit von einem Monate, das Verzeichniß aller der Bürger, welche in ihren verschiedenen Geschäftsverwaltungen angestellt sind, dem Direktorium vorlegen, sie mögen mittelbar oder unmittelbar von ihnen erwählt seyn.
- II. Dieses Verzeichniß soll dem Direktorium in Zeit von einem Monat einkommen, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses angerechnet.
- III. Besagtes Verzeichniß soll anzeigen:
 - a. Den Namen dieser Angestellten.
 - b. Ihren Geburtsort, und ob sie fremd oder einheimisch sind.
 - c. Den Titel ihrer Stelle.
 - d. Ihre Geschäfte.
 - e. Den Tag, wenn sie angestellt worden.
 - f. Ihren vorigen Beruf.
 - g. Ob sie bei der vorigen Regierung angestellt waren, in welcher Eigenschaft, und seit wann?
- IV. Sobald dieses Verzeichniß dem Direktorium wird vorgelegt worden seyn, so soll es gedruckt werden.
- V. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und den konstituirten Gewalten eingesandt werden, mit dem Befehle an die Regierungsstatthalter, ihn in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen.

Also beschloffen in Luzern, den vierzehnten Winstermonat im Jahre eintausend siebenhundert neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken, publiziren und zu vollziehen anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.